

**Sicherstellung der Handlungsfähigkeit
des Stadtjugendamtes im Kinderschutz**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08113

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Zunahme an Inobhutnahmen und damit verbundener Engpass bei Unterbringungen in Schutzstellen● Häufung komplexer Fälle mit hohen Unterstützungsbedarfen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Aufnahmeverpflichtung des städtischen Trägers bei Inobhutnahmen einhergehend mit einer Personalaufstockung● Ausbau der städtischen Schutzstellen, u. a. durch Nutzungsänderung des Auerhauses● Ausweitung der Aufgaben der Leitstelle Kinderschutz: „Ausrücken“ bei Inobhutnahmen außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser und des Amtes für Wohnen und Migration● Aufgabenerweiterung der Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen durch gestiegenen Unterstützungsbedarf der Operativen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 706.700 Euro im Jahr 2023.● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 476.700 Euro befristet von 2023 bis 2027.● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 679.700 Euro ab dem Jahr 2024.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur Finanzierung des Personalmehrbedarfes beim städtischen Träger● Zustimmung zur Finanzierung des Personalmehrbedarfes der Leitstelle Kinderschutz

	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur Finanzierung des Personalmehrbedarfs der Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen● Zustimmung zur Nutzungsänderung des Auerhauses● Zustimmung zur Zuschaltung von insgesamt 13,5 VZÄ
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Inobhutnahmen● Schutzstellen● Aufnahmeverpflichtung● Kinderschutz● Leitstelle
Ortsangabe	-/-

**Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des
Stadtjugendamtes im Kinderschutz**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08113

Vorblatt zum
Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Problemstellung und aktuelle Situation	2
1.1 Aufnahmeverpflichtung des städtischen Trägers	3
1.2 Leitstelle Kinderschutz	6
1.3 Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen	7
1.4 Perspektive – Nutzungsänderung Auerhaus	10
2 Stellenbedarf	11
2.1 Qualitative und quantitative Aufgabenausweitung	11
2.1.1 Aufnahmeverpflichtung des städtischen Trägers	11
2.1.2 Ausbau der Leitstelle Kinderschutz	11
2.1.3 Aufgabenausweitung der Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen	12
2.2 Aktuelle Personalausstattung in den betroffenen Abteilungen	12
2.2.1 Städtischer Träger	12
2.2.2 Leitstelle Kinderschutz	12
2.2.3 Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen	12
2.3 Zusätzlicher Bedarf/Befristungsverlängerung/Entfristungen	13
2.3.1 Städtischer Träger	13
2.3.2 Leitstelle Kinderschutz	13
2.3.3 Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen	13
2.4 Bemessungsgrundlage	13
2.4.1 Städtischer Träger	13
2.4.2 Leitstelle Kinderschutz	14
2.4.3 Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen	14
2.5 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	14
2.6 Zusätzlicher Büroraumbedarf	14
2.6.1 Schutzstellen städtischer Träger	14
2.6.2 Leitstelle Kinderschutz	14

2.6.3	Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen	15
3	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	15
3.1	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	16
3.2	Finanzierung/Unplanbarkeit/Unabweisbarkeit	17
II.	Antrag der Referentin	18
III.	Beschluss	20
	Stellungnahme des Kommunalreferats	Anlage 1
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 2
	Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats	Anlage 3

Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Stadtjugendamtes im Kinderschutz

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08113

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 13.06.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die aktuellen, weltweiten gesellschaftlichen Entwicklungen sind rasant und haben Auswirkungen auf die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen. In der Folge entsteht immer mehr die Notwendigkeit der geschützten Unterbringung von jungen Menschen auch in München. Diese Beschlussvorlage behandelt das Vorgehen des Sozialreferates/Stadtjugendamt zur Gewährleistung des Kinderschutzes von hoch belasteten und gefährdeten jungen Menschen und deren Familien in der Landeshauptstadt München (LHM).

Bereits seit über einem Jahr kommt es kontinuierlich zu einer Zunahme von Inobhutnahmen und dadurch zu einem Engpass bei den Schutzstellenplätzen nach § 42 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Es wird zudem eine massive Häufung komplexer Fallkonstellationen mit Multiproblemlagen deutlich, so dass eine Regelversorgung oft nicht mehr ausreichend ist, um den hohen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Diese Entwicklungen resultieren u. a. aus der Corona-Pandemie, die erheblichen Einfluss auf die Entwicklung von jungen Menschen hatte und weiterhin hat. Daneben hat der Ukrainekrieg und die damit verbundene Flucht von Familien nach München dazu geführt, dass oftmals mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig aufgrund akuter Problemlagen, z. B. Krankheit der Mutter, temporär in Obhut genommen werden müssen. Aufgrund der mangelnden Schutzstellenplätze ist die Handlungsfähigkeit des Stadtjugendamtes München im Kinderschutz aktuell stark eingeschränkt. Dies hat zur Folge, dass Kindern und Jugendlichen nur mit massiv hohem Arbeitsaufwand der Bezirkssozialarbeit (BSA) und Vermittlungsstelle (VMS) in den Sozialbürgerhäusern und der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Wohnen und Migration sowie mit Unterstützung durch die Leitstelle und die Fachsteuerung der notwendige Schutz geboten werden kann. Bereits ergriffene Maßnahmen sind nicht ausreichend, um den massiv gestiegenen Bedarf zu decken. Es bedarf daher zwingend einer Personalzuschaltung des städtischen Trägers, damit dieser alle Kinder und Jugendlichen im Rahmen einer Aufnahmeverpflichtung versorgen kann. Außerdem ist ein Ausbau der Leitstelle Kinderschutz und der

Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen notwendig, um den enorm gestiegenen Unterstützungsbedarfen Rechnung zu tragen und eine Entlastung des Systems zu erwirken. Die Entwicklungen waren in diesem Ausmaß nicht vorhersehbar. Die geforderten Maßnahmen sind zwingend notwendig und unabweisbar.

1 Problemstellung und aktuelle Situation

Der Stadtrat wurde bereits über die festgestellten und prognostischen Entwicklungen im Kinderschutz informiert (vgl. Bekanntgabe „Darstellung der aktuellen Situation im Kinder- und Jugendschutz in Zeiten von Covid 19“ vom 09.03.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02844). Die massiven Auswirkungen werden aktuell durch konkrete Versorgungsengpässe von Kindern und Jugendlichen bei Inobhutnahmen deutlich. Seit über einem Jahr kommt es zu einem kontinuierlichen Anstieg von Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII mit weiterhin steigender Tendenz. Im Jahr 2020 gab es noch insgesamt 932 Inobhutnahmen (davon 261 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge), 2021 waren es schon 1.209 Inobhutnahmen (davon 475 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) und 2022 stieg die Zahl auf 2.111 Inobhutnahmen (davon 1.297 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Auch wenn sich hier ein erheblicher Anstieg bei den unbegleiteten Minderjährigen zeigt, so gibt es auch im Bereich der regulären Inobhutnahmen einen Anstieg von ca. 140 Fällen von 2020 bis 2022. Dieser ist teilweise auch bedingt durch die Ankunft ukrainischer Familien in München und daraus resultierenden Inobhutnahmen von einem oder mehreren Kindern bei Ausfall der Eltern, z. B. auf Grund von Erkrankungen der Mutter. Zudem muss hier auch berücksichtigt werden, dass auch die unbegleiteten Minderjährigen, die auf Grund von Verteilhemmnissen in München bleiben, im Münchner Schutzstellensystem untergebracht werden.

Nicht berücksichtigt werden hier die steigenden Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie von Kindern und Jugendlichen, die anstelle von Schutzstellen in regulären stationären Einrichtungen gem. § 34 oder 35a SGB VIII untergebracht und diejenigen Fälle, für die Sonderkonstrukte¹ gefunden werden. Damit bildet die Zahl der Unterbringung in Schutzstellen nicht den tatsächlichen Bedarf ab, der weit höher ist.

Diese Zunahme von Inobhutnahmen zeichnet sich auch in vielen anderen bayerischen Kommunen ab. Hinzu kommt, dass immer häufiger stationäre Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund der hohen Bedarfe kurzfristig beendet und auch hier akut Schutzstellenunterbringungen notwendig werden.

¹ ungeplante Fremdunterbringung, wie beispielsweise Unterbringungen bei Verwandten/Bekanntem ggf. mit ambulanter Unterstützung, Belegung von Schutzstellen mit doppeltem Tagessatz aufgrund hohen Betreuungsaufwandes, Einsatz eines Sicherheitsdienstes in der stationären Maßnahme, Zuschaltung ambulanter Hilfen

Damit einhergehend sind die Unterstützungsbedarfe von Kindern und Jugendlichen, u. a. auf Grund der Folgen der Corona-Pandemie, massiv gestiegen, was zur Folge hat, dass immer häufiger spezielle Einzelfalllösungen gefunden werden müssen. Dies stellt die Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern und der BSA des Amtes für Wohnen und Migration vor enorme Herausforderungen. Sowohl die Leitstelle als auch die Sozialbürgerhäuser melden in den letzten Monaten verstärkt, dass für Inobhutnahmen nur mit großer Mühe Plätze gefunden werden und Unterbringungen bayernweit stattfinden. Aktuell sind jedoch auch bayernweit alle Schutzstellen sehr stark ausgelastet. Hilfsweise müssen in Einzelfällen vorübergehende Sonderkonstrukte in stationären Maßnahmen geschaffen werden. Die Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen unterstützt mit hohem Personalaufwand, um die Versorgung von Einzelfällen zu sichern.

Von Seiten des Stadtjugendamtes sind bereits zahlreiche Maßnahmen erfolgt, um die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Stadtjugendamtes wieder herzustellen. So wurde u. a. versucht, weitere Schutzstellenplätze zu schaffen, was jedoch am Fachkräftemangel scheiterte. Zudem wird derzeit daran gearbeitet, die Verweildauer von Kindern und Jugendlichen in Schutzstellen zu verkürzen und passgenauer in Anschlusshilfen zu vermitteln. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht ausreichend, um den massiv gestiegenen Bedarfen Rechnung zu tragen und den gesetzlichen Schutzauftrag sicherstellen zu können.

1.1 Aufnahmeverpflichtung des städtischen Trägers

Während einer Inobhutnahme werden Kinder und Jugendliche in der Regel in Schutzstellen oder bei Bereitschaftspflegen untergebracht. Dort werden die Situation des jungen Menschen und der Bedarf geklärt, um ihn entweder in weiterführende Hilfen zu vermitteln oder - soweit dies möglich ist - wieder nach Hause zurückzuführen. Je nach Alter und Bedarf gibt es unterschiedliche Schutzstellen, wie z. B. nur für Mädchen* oder für Kleinkinder. Das derzeitige Angebot von Schutzstellenplätzen ist zu gering, um dem tatsächlichen Bedarf Rechnung zu tragen. Mit Stand Ende März 2023 befanden sich insgesamt 184 Münchner Kinder und Jugendliche in Schutzstellen und 52 Kinder und Jugendliche in Bereitschaftspflegefamilien. Die tägliche Anzahl an Inobhutnahmen kann nicht eindeutig benannt werden, da diese stark schwankend ist. In wiederkehrenden Hochphasen werden der Leitstelle Kinderschutz und der Fachsteuerung täglich zwei bis hin zu sechs Fälle gemeldet, für die es kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten braucht. Die Tendenz ist steigend.

Derzeit stehen im Stadtgebiet München insgesamt 130 Schutzstellenplätze zur Verfügung, die wie folgt auf die Altersgruppen verteilt sind.

Altersgruppe	Kinder 0-12	Mädchen* ab 12	Jungen* ab 12	Gemischtgeschlechtlich ab 12	Gesamt
Plätze	43	32	16	39	130

Es stehen außerdem auch im Landkreis weitere Schutzstellen zur Verfügung, bei denen die LHM Hauptbelegerin ist. Darüber hinaus werden auch Inobhutnahme-Möglichkeiten bayernweit genutzt. Es ist jedoch fachlich sinnvoll und am Wohl der Kinder und Jugendlichen orientiert, wenn diese in München und der näheren Umgebung untergebracht werden, um ggf. wichtige Sozialkontakte oder strukturelle Angebote, wie z. B. einen Schulbesuch kontinuierlich weiter gewährleisten zu können, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Zudem ist der Kontakt zwischen der zuständigen Fachkraft und dem Kind/Jugendlichen sowie der Einrichtung durch die räumliche Nähe erleichtert.

Zusätzlich zu den Schutzstellen stehen in München 45 Bereitschaftspflegefamilie für die Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme zur Verfügung.

Da die Schutzstellenplätze und Bereitschaftspflegen in München und der näheren Umgebung jedoch nicht ausreichen, um alle Kinder und Jugendlichen zu versorgen, liegt ein strukturelles Defizit in der Versorgung von Kinderschutzfällen in der LHM vor. Von Seiten des Stadtjugendamtes wurden die freien Träger bereits mehrfach dazu aufgerufen, neue Schutzstellen zu eröffnen und Platzkapazitäten zu erhöhen. Dies ist zum Teil bereits gelungen. Aufgrund des Fachkräftemangels scheitert ein weiterer Ausbau jedoch aktuell. Der Prozess wird dennoch weiter forciert, zumal davon ausgegangen werden muss, dass zukünftig weitere Plätze benötigt werden. Wenn im Fall einer Inobhutnahme aus dem häuslichen Umfeld oder bei einer Entlassung aus einer stationären Unterbringung ohne Anschlussmaßnahme kein freier Schutzstellenplatz gefunden werden kann, übernimmt der städtische Träger die Versorgung im Rahmen seiner Aufnahmeverpflichtung, um den Kinderschutz sicherzustellen. Im Jahr 2022 war dies insgesamt ca. 45 mal der Fall, dass der städtische Träger Kinder und Jugendliche in akuten Gefährdungslagen ad hoc aufgenommen hat. Der städtische Träger muss auch dann einspringen, wenn den Schutzstellen freier Träger die Aufnahme eines Kindes mit sehr hohen und komplexen Bedarfen wegen fehlender personeller Ressourcen nicht möglich ist, wie z. B. in den Fällen, in denen eine Eins-zu-eins-Betreuung dringend erforderlich ist. Hier muss bisher in Einzelfällen auch auf pädagogisches Personal des gesamten Stadtjugendamtes sowie der SBHs in Form von ad-hoc-Aushilfen, falls notwendig über Abordnungen, zurückgegriffen werden. Der städtische Träger hat hier in den letzten Monaten in allen Altersgruppen enorm unterstützt und Unterbringungen ermöglicht, ist jedoch an der absoluten Belastungsgrenze. Um die Aufnahmeverpflichtung des städtischen Trägers und die zusätzlichen Betreuungen

professionalisiert und regelmäßig abdecken und damit dem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können, ist daher zwingend die Einrichtung eines Springerpools mit 6 VZÄ Erzieher*innen bzw. Sozialpädagog*innen erforderlich (3 VZÄ für das Münchner Waisenhaus und 3 VZÄ für das Münchner Kindl-Heim).

Der Einsatz eines Springerpools hat mehrere Vorteile: Als Erstes bietet es ein höheres Maß an Kontinuität für die Kinder und Jugendlichen. Dies gilt sowohl für die zusätzlich betreuten Kinder und Jugendlichen als auch für die bereits in der Gruppe Betreuten. Durch die regelmäßige Anwesenheit der Springer-Kräfte sind diese in den Gruppen bekannt und es gibt weniger Betreuungswechsel als bei dem aktuellen Aushilfssystem. Dadurch kann auch besser auf die individuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen eingegangen werden.

Zum Zweiten werden die Mitarbeiter*innen in den städtischen Einrichtungen entlastet, die sich auf die reguläre Betreuung der jeweiligen Gruppe konzentrieren können ohne zusätzliche Dienste in der Einzelbetreuung abdecken oder zusätzliche Betreuungen gewährleisten zu müssen. Zudem sind regelmäßig eingesetzte Springer*innen mit den Abläufen innerhalb der städtischen Heime vertraut und benötigen dadurch im Bedarfsfalls weniger Einarbeitung und Anleitung als die bisherigen Aushilfen.

Der dritte Vorteil liegt darin, dass die unplanbaren Aushilfen durch Mitarbeiter*innen der SBHs und des Stadtjugendamtes vermieden werden, was wiederum diese entlastet.

Da die hoheitliche Aufnahmeverpflichtung in akuten Notlagen eintritt und unplanbar ist, muss dieser neu einzurichtende Springerpool außerhalb der Entgeltfinanzierung vorgehalten werden.

Laut Trägern ist es einfacher, für bestehende Schutzstellen Fachkräfte zu finden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit in einer Schutzstelle zu den anspruchsvollsten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gehört. Zum Aufbau einer neuen Schutzstelle benötigt es erfahrenes Personal, das aufgrund des Fachkräftemangels kaum zu finden ist. In bereits bestehenden Einrichtungen können zusätzliche Fachkräfte mit weniger Erfahrung eingesetzt werden. Zudem macht eine Aufstockung des Personals die Arbeit für alle Fachkräfte attraktiver, da es in schwierigen Situationen gegenseitige Unterstützung gibt. Der Einsatz als Springer-Kraft bietet ein hohes Maß an Abwechslung. Da insbesondere auch der Einsatz in der Eins-zu-eins-Betreuung durch diese Kräfte abgedeckt werden soll, bietet das Aufgabenfeld eine Möglichkeit der beziehungsintensiven Arbeit mit einzelnen Kindern und Jugendlichen. Aufgrund der genannten Gründe wird davon ausgegangen, dass eine Besetzung dieser Stellen schneller erfolgen kann.

Aufgrund der geschilderten Entwicklungen sind weitere Anpassungen im Versorgungssystem der Schutzstellen im Stadtgebiet München notwendig. Das Stadtjugendamt prüft derzeit intensiv die fachlich notwendigen Maßnahmen und wird

dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) in einer weiteren Beschlussvorlage die notwendigen Schritte vorlegen.

1.2 Leitstelle Kinderschutz

Die Aufgabe der Einschätzung, ob die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen zu seinem Schutz erforderlich ist sowie die Durchführung wird in München von den Sozialbürgerhäusern und der BSA des Amtes für Wohnen und Migration übernommen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Leitstelle Kinderschutz in Zusammenarbeit mit der Polizei für die Einschätzung und Durchführung von Inobhutnahmen verantwortlich.

Dabei wurde die Leitstelle Kinderschutz im Beschluss „Rechtskonforme Praxis bei Kinderschutzfällen „Rund-um-die-Uhr“ durch eine Leitstelle und Beratungsanspruch für alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen (§ 8b SGB VIII)“ des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 08.12.2016 und der Vollversammlung vom 14.12.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07008, in der Vergangenheit so konzipiert, dass sie lediglich im Rahmen einer telefonischen Abklärung die Inobhutnahme in eine Schutzstelle organisiert oder Alternativen zur Inobhutnahme findet. Die Kontaktaufnahme zur Leitstelle erfolgt dabei über eine Pagernummer, die nur Kooperationspartnern, wie z. B. Kliniken oder der Polizei, zur Verfügung steht. Ein „Ausrücken“ der Leitstelle zur Einschätzung einer Gefährdung vor Ort und die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in eine Schutzstelle war bislang konzeptionell nicht vorgesehen.

Neben der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Öffnungszeiten und der Organisation eines Inobhutnahmeplatzes, berät die Leitstelle Kinderschutz die Sozialbürgerhäuser und die BSA des Amtes für Wohnen und Migration in Einzelfällen bei außergewöhnlichen und schwierigen Fallkonstellationen in der Einrichtungssuche, auch im Hinblick auf Schutzstellen. Die Leitstelle wird dann miteinbezogen, wenn die internen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Sozialbürgerhäuser und der BSA des Amtes für Wohnen und Migration ausgeschöpft sind.

In Hinblick auf die Aufgabe der Leitstelle in der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und Vermittlung in eine Schutzstelle außerhalb der Öffnungszeiten, wird von Seiten der Kooperationspartner, wie z. B. der Polizei, immer wieder der dringende Wunsch deutlich gemacht, ein „Ausrücken“ der Leitstelle in Einzelfällen zu ermöglichen. Dies ist insbesondere in folgenden Fallkonstellationen fachlich angezeigt und unbedingt notwendig:

- Meldungen, welche eine Überprüfung und Einschätzung vor Ort erforderlich machen (z. B. wenn keine Polizei involviert ist oder eine Unterbringung bei Verwandten, Nachbarn, Freunden o. ä. überprüft werden muss)
- Pädagogische Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Schutzstellen, auch außerhalb des Stadtgebietes

- Vermittlung von unversorgten Kindern und Jugendlichen aus Gemeinschaftsunterkünften, wenn deren Eltern im Krankenhaus behandelt werden müssen.

Damit ein „Ausrücken“ zukünftig im Bedarfsfall erfolgen kann, bedarf es einer Personalzuschaltung der Leitstelle Kinderschutz.

1.3 Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen

Die Steuerung der stationären Jugendhilfe im Sachgebiet S-II-E/E2 beinhaltet sowohl die Trägersteuerung in finanzieller und qualitativer Hinsicht (ca. 160 Mio. € Transferkosten) als auch die fachliche Steuerung der Sozialbürgerhäuser, vor allem der Vermittlungsstelle.

Die Trägersteuerung umfasst die kontinuierliche, bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebotsstruktur im stationären Bereich der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Einrichtungen und die fachliche Weiterentwicklung zur optimalen Förderung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen sind wesentliche Aufgaben im Rahmen der Trägersteuerung. Die Trägersteuerung vertritt die Interessen des Stadtjugendamtes im Betriebserlaubnisverfahren und steuert die Kostenentwicklung in Entgeltverhandlungen. Im Rahmen einer pädagogischen und wirtschaftlichen Prüfung der Leistungsangebote werden im Jahr ca. 300 Entgelte verhandelt.

Die Fachsteuerung der Sozialbürgerhäuser beinhaltet die Sicherstellung von einheitlichen fachlichen Standards in der Fallarbeit. Dem sind Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Qualifizierungsmaßnahmen zu Grunde gelegt. Aufgrund von Personalfuktuation und neuen Mitarbeiter*innen in den Vermittlungsstellen, gesetzlichen Änderungen und neuen Fachstandards wird laufend Expert*innenwissen in der Fachsteuerung nachgefragt. Der Bedarf an Fachberatung in den Sozialbürgerhäusern ist sehr groß. Bei ca. 2.300 Fremdunterbringungen im Jahr steigt der Beratungsbedarf bei herausfordernden Einzelfällen kontinuierlich an. Die Sicherstellung des Kinderschutzes ist dabei oberste Prämisse. Darüber hinaus wird die Fachaufsicht wahrgenommen, z. B. bei der Prüfung von ca. 800 besonderen Vorkommnismeldungen pro Jahr.

Aufgrund des hohen Beratungsbedarfes der Operativen in Einzelfällen und komplexen Fallkonstellationen werden von der Fachsteuerung in der aktuellen Notlage zusätzliche Einzelfallberatungen angeboten, die jedoch nicht im bisherigen Aufgabenprofil enthalten sind und für die damit keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus erhöht sich der zeitliche Aufwand für fachaufsichtliche Aufgaben.

In diesem Zusammenhang wurden auch die sogenannten Fallkonferenzen installiert, in denen schwierige Fälle teilweise auch unter Hinzuziehung von Träger-Vertretungen besprochen und diskutiert werden sowie nach Lösungen gesucht wird. Auch hier ist der Bedarf massiv gestiegen, so dass bereits bis Juli 2022 die Anzahl der Fallkonferenzen aus dem Vorjahr überschritten wurde. Hinzu kommt eine Vielzahl an Einzelfallberatungen durch die Fachsteuerung, derzeit vorrangig in Fällen, in denen keine Schutzstellenplätze gefunden werden. Im Jahr 2021 belief sich die Zahl auf ca. 25 Fälle, 2022 waren es ca. 60 Einzelfälle und bis im Jahr 2023 belief sich die Zahl bis Ende März bereits auf über 30 Fälle in denen die Kolleg*innen der Fachsteuerung die Mitarbeitenden in den Sozialbürgerhäusern in der Versorgung von Einzelfällen - teilweise über einen längeren Zeitraum hinweg - unterstützt haben. Hier sind unter anderem Beratung hinsichtlich Sonderfinanzierungsformen und Kooperationen mit Träger-Vertretungen zur Vermittlung gefordert. Im Hinblick auf die Beratung zu folgenden spezifischen Sonderthemen ist die Expertise der Fachsteuerung stationärer Erziehungshilfen ebenfalls erforderlich:

- Verfahrensabläufe
- Dienstanweisungen
- Beratung zu Einrichtungen
- Finanzierung
- Rechtsfragen
- Kinderschutz
- Konsequenzen aus dem Ausländerrecht
- Zuständigkeitsklärungen
- fehlende Platzkapazitäten
- Psychiatrie/Sucht
- Auslandsmaßnahmen
- Schule/Beruf
- Dolmetscher*innen-Einsätze
- Inkognito-Unterbringungen

Für das gesamte Aufgabenfeld der Fachberatung und Unterstützung für die Operative stehen jedoch keine darauf bezogenen Ressourcen zur Verfügung. Deshalb kann die Fachberatung zu den benannten Sonderthemen aufgrund von Überlastung der Fachsteuerung im Jahr 2022 der Operativen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, wird von dieser aber vehement gefordert.

Die deutlich gestiegene Anzahl an Beratungen in Einzelfällen stellt eine massive Aufgabenmehrung sowie eine große Zusatzaufgabe dar, die die vorhandenen Kapazitäten der Fachsteuerung in hohem Maße übersteigt. Die Fachsteuerung unterstützt mit hohem Personalaufwand, um die Handlungsfähigkeit in Einzelfällen zu sichern und somit den Kinderschutz aufrecht zu erhalten. Damit kann die Fachsteuerung ihren originären Aufgaben, insbesondere in der Trägersteuerung,

nicht mehr in vollem Umfang gerecht werden und damit auch keine nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen erzielen, die für die Entlastung des Systems dringend erforderlich ist.

Beschlussvollzugskontrolle

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12799, „Bedarfsplanung und Neuausrichtung der Hilfen zur Erziehung“ hat die Vollversammlung am 24.10.2018

Stellenzuschaltungen von insgesamt fünf Stellen beschlossen. Diese Stellen wurden eingerichtet und besetzt, wobei allerdings nur zwei Stellen (A436500 und A436504) Anfang 2020 besetzt werden konnten. Die weiteren drei Stellen konnten auf Grund des coronabedingten Besetzungsstopps erst Anfang/Mitte 2022 besetzt werden, somit können die Effekte und Ziele noch nicht für alle fünf Stellen bewertet werden. Bisher konnten die gewünschten Ziele durch die Personalaufstockung nicht erreicht werden, da die zusätzlichen Ressourcen bisher nicht für die Bedarfsplanung eingesetzt werden konnten. Seit 2019 gab es eine erhebliche Aufgabenmehrung auf Grund der Corona-Pandemie, des Ukraine-Kriegs, des erheblichen Anstiegs der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowie eines großen Bedarfs an fachlichen Beratungen in Einzelfällen sowie fachaufsichtlichen Prüfungen.

Laut Sitzungsvorlage war die Stellenausweitung für die Umsetzung einer Bestands- und Bedarfsfeststellung gemäß § 80 SGB VIII vorgesehen. Aufgrund der geschilderten und dauerhaften Aufgabenmehrung kann die Fachsteuerung der Hilfen zur Erziehung, insbesondere im Bereich der ambulanten und stationären Erziehungshilfe, weiterhin nicht ausreichend ihre Planungsverantwortung im Hinblick auf die aktuellen und künftigen Entwicklungen wahrnehmen.

Sachgerechte Bedarfsplanungen können nur zu vereinzelt Fragestellungen, jedoch nicht flächendeckend erfolgen. Auch kommt es zu erheblichen Verzögerungen beim Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Die Erstellung und Anpassung von dringend benötigten Dienstanweisungen und Arbeitshilfen kann vollumfänglich nicht mehr zeitnah gewährleistet werden. Eine unzureichende Steuerung der Hilfen führt zu Angebotslücken, verbunden mit erheblichen Wartezeiten für Familien und junge Menschen auf dringend benötigte Hilfen. Die Folge ist eine Manifestation von Bedarfslagen und ggf. auch eine Zuspitzung von Gefährdungslagen sowie eine Überlastung des Schutzstellensystems. Fehlende zeitnahe und bedarfsgerechte Hilfen müssen zudem ggf. mit oftmals auch kostenintensiven, individuell konzipierten Einzellösungen kompensiert werden.

Bisher konnten somit die gewünschten Ziele durch die Personalaufstockung nicht erreicht werden.

Die Stellen werden daher weiterhin und dauerhaft benötigt, um langfristig den angedachten Zweck der Bedarfsplanung zu erfüllen.

Zusätzlich benötigt es die dargestellte Stellenzuschaltung für die Fachberatung der operativen Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern sowie im Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/OP.

1.4 Perspektive – Nutzungsänderung Auerhaus

Das Auerhaus am Mariahilfplatz war ein vom Stadtrat beschlossenes Kooperationsprojekt des Amtes für Wohnen und Migration mit dem Stadtjugendamt München (Just M). Im Gegensatz zu den drei anderen Kooperationsprojekten an den Standorten Baldur-, Implert- und Baumkirchnerstraße war das Auerhaus ein Angebot der Jugendhilfe und adressierte sich an junge Menschen mit Fluchthintergrund, die zur Verselbständigung noch Unterstützung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII erhielten. Die bei der Begründung der Kooperation zwischen den beiden Ämtern betonte Synergie hat vormals durchaus zeitgemäße Übergänge für junge Menschen mit Fluchthintergrund aus der Jugendhilfe in die Verselbständigung ermöglicht. Mittlerweile ist jedoch die Kooperation trotz der Intensivierung von Austausch und Abgleich aufgrund der Unterschiedlichkeit der Systeme Wohnungslosenhilfe und Jugendhilfe zunehmend erschwert. Die Vielzahl an Schnittstellen und der gleichzeitige Einsatz von Leitungskräften aus beiden Ämtern für kleine Teams mit wenigen Beschäftigten steht nicht mehr in einem ausgewogenen Verhältnis von Aufwand und Nutzen. Zudem haben sich auch die Bedarfe in der Jugendhilfe verändert.

Die Angebote für die Unterbringung und Betreuung von jungen Menschen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII sind weiterhin vielfältig, zugleich sind die Bedarfszahlen rückläufig. Aus diesen Gründen wurde empfohlen, die Kooperation im Herbst zu beenden, das Auerhaus dem Stadtjugendamt zu überlassen und damit auch dem städtischen Träger Just M. Aufgrund fehlender Plätze in Jugendhilfemaßnahmen wird das Auerhaus umgewidmet. Es soll so schnell wie möglich als Jugendhilfeeinrichtung für Jugendliche in Betrieb genommen werden. Um den hohen Bedarf an Schutzstellenplätzen decken zu können, stellt sich der städtische Träger auch im Bereich der Schutzstellen besser auf. So wurde eine neue Schutzstelle mit sechs Plätzen für die Altersgruppe von sechs bis zwölf Jahren im Münchner Kindl-Heim aufgebaut, die jedoch aufgrund von Personalmangel derzeit noch keine Kinder und Jugendlichen aufnehmen kann. Um auch die Altersgruppe der Jugendlichen und damit die gesamte Versorgung von Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen durch den städtischen Träger wieder sicherzustellen, soll nach Möglichkeit im Auerhaus eine Schutzstellengruppe für Jugendliche eröffnet werden. Mit der künftigen Schutzstelle am Mariahilfplatz und den bereits laufenden Schutzstellen im Waisenhaus und Münchner Kindl-Heim würde der städtische Träger künftig das gesamte Altersspektrum abdecken und eine wichtige Versorgungslücke bei der Inobhutnahme von Minderjährigen im Alter von null bis 17 Jahren schließen. Ob eine Schutzstelle in der Immobilie möglich ist, muss mit der Regierung von

Oberbayern/Heimaufsicht abgestimmt werden. Alternativ wird eine reguläre Jugendhilfeeinrichtung in Zusammenarbeit zwischen dem städtischen Träger, der Regierung von Oberbayern und der Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen konzipiert. Auch in diesem Bereich besteht ein dringender Platzbedarf. Im Rahmen der Konzeptbesprechung und des Betriebserlaubnisverfahrens wird auch der notwendige Personalbedarf festgelegt.

2 Stellenbedarf

Das Stadtjugendamt hat unterschiedliche Lösungsoptionen zur dauerhaften Sicherstellung der Handlungsfähigkeit im Kinderschutz geprüft, u. a. den Schutzstellenausbau bei freien Trägern.

Als einzig geeignete und dauerhafte Lösung wird die Aufnahmeverpflichtung des städtischen Trägers einhergehend mit einer höheren Personalausstattung, dem Ausbau der Leitstelle sowie der Aufgabenausweitung der Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen als zwingend notwendig erachtet.

2.1 Qualitative und quantitative Aufgabenausweitung

2.1.1 Aufnahmeverpflichtung des städtischen Trägers

Damit der städtische Träger im Fall von Inobhutnahmen alle Kinder und Jugendlichen aufnehmen kann, für die anderweitig kein Schutzstellenplatz gefunden wird, und auch komplexe Unterstützungsbedarfe decken kann, müssen die personellen Ressourcen zwingend aufgestockt werden. Benötigt werden zusätzliche Fachkräfte, die als Springer*innen kurzfristig in den verschiedenen Gruppen eingesetzt werden können. Da es sich um unplanbare Versorgungsaufträge handelt und damit auch Alter und Geschlecht der zu betreuenden Kinder nicht absehbar sind, können die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte nicht fest einer Gruppe zugeordnet werden. Damit ist die Finanzierung nicht über die konkrete Gruppe mit entsprechendem Entgelt möglich, wie dies bei den pädagogischen Fachkräften der Gruppen der Fall ist. Aufgrund der Tatsache, dass die Einsätze nicht prognostizierbar und planbar sind, muss das benötigte Personal dauerhaft im Rahmen einer Vollfinanzierung vorgehalten werden. Nur so kann der städtische Träger eine Aufnahmeverpflichtung umsetzen.

2.1.2 Ausbau der Leitstelle Kinderschutz

Damit ein „Ausrücken“ der Leitstelle Kinderschutz im Bedarfsfall ermöglicht wird, muss der Leitstellendienst doppelt besetzt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass ein Mitarbeitender „ausrückt“, während eine*ein weitere*r Mitarbeitender*in die Pager-Anlaufstelle übernimmt. Daraus ergibt sich ein erhöhter Personalbedarf.

2.1.3 Aufgabenausweitung der Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen

Die personelle Aufstockung der Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen wurde geprüft und als unabdingbar angesehen. Wie bereits beschrieben, gibt es eine massive Zunahme an komplexen Fallkonstellationen, die eine Steigerung der Fallkonferenzen sowie einen Fachberatungsbedarf in den Sozialbürgerhäusern und der BSA im Amt für Wohnen und Migration nach sich ziehen. Aufgrund der massiven Engpässe bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bei Inobhutnahmen ist die Anzahl der Einzelberatungen ebenfalls massiv angestiegen, so dass der Bedarf mit den vorhandenen personellen Ressourcen nicht gedeckt werden kann. Die derzeitige Situation hinsichtlich des massiven Mangels an Inobhutnahmeplätzen bedeutet eine Intensivierung und Mehrung der derzeitigen Aufgaben sowie auch die unmittelbare Ausweitung um neue Aufgaben, die im derzeitigen Stellenprofil nicht enthalten sind und für die keine personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

2.2 Aktuelle Personalausstattung in den betroffenen Abteilungen

2.2.1 Städtischer Träger

In den stationären Wohngruppen gem. § 34 SGB VIII des Waisenhauses sind derzeit insgesamt 42,73 VZÄ an pädagogischen Fachkräften eingeplant. Die drei Schutzstellengruppen nach § 42 SGB VIII umfassen aktuell 28,67 VZÄ.

In den stationären Wohngruppen gem. § 34 und § 35a SGB VIII des Münchner Kindl-Heims sind derzeit insgesamt 34,93 VZÄ an pädagogischen Fachkräften eingeplant. Die neue Schutzstelle des Münchner Kindl-Heims, die bislang aufgrund Personalmangels noch nicht in Betrieb genommen werden konnte, umfasst 7,95 VZÄ an pädagogischem Fachpersonal. Erzieher*innen sind mit der Eingruppierung S 8b und Sozialpädagog*innen mit der Eingruppierung S 12 eingesetzt.

2.2.2 Leitstelle Kinderschutz

Die Leitstelle Kinderschutz umfasst derzeit insgesamt 8 VZÄ. 3 VZÄ sind in der sogenannten Nachtleitstelle tätig und organisieren die Schutzstellen-Versorgung in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr. Die Mitarbeitenden der Nachtleitstelle sind in S 12 eingruppiert. 5 weitere VZÄ in der sogenannten Tagleitstelle eingruppiert in S 15 sind für die Beratung der Sozialbürgerhäuser sowie die Schutzstellen-Versorgung in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr eingeplant. Hinzu kommt eine Gruppenleitung im Rahmen von 0,5 VZÄ eingruppiert in S 17.

2.2.3 Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen

Die Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen umfasst insgesamt 7 VZÄ eingruppiert in A11/E11/S17.

2.3 Zusätzlicher Bedarf/Befristungsverlängerung/Entfristungen

2.3.1 Städtischer Träger

Zur Sicherstellung der Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen - auch mit komplexen Unterstützungsbedarfen - werden zusätzliche personelle Ressourcen benötigt, die als Springer*innenkräfte das Personal in den entsprechenden Gruppen verstärken sollen. Dazu wurden 3 VZÄ für das Münchner Waisenhaus sowie 3 VZÄ für das Münchner Kindl-Heim als zwingend notwendig geprüft. Erzieher*innen sind in S 8b und Sozialpädagog*innen in S 12 einzugruppieren. Da die Aufnahmeverpflichtung in akuten Notlagen zum Tragen kommt und damit unplanbar ist, muss das zusätzliche Personal außerhalb der Entgeltfinanzierung vorgehalten werden.

Die Entwicklung im Bereich der Inobhutnahmen kann kaum abgeschätzt werden. Daher können diese Stellen auf fünf Jahre befristet werden.

2.3.2 Leitstelle Kinderschutz

Erforderlich ist eine Gesamtzuschaltung von insgesamt 5 VZÄ eingruppiert in S 15 für die Leitstelle Kinderschutz. Diese werden benötigt, damit die Doppelbesetzung abgedeckt und ein „Ausrücken“ der Leitstelle sichergestellt werden kann. Davon werden 3 VZÄ benötigt, um eine verdoppelte Besetzung der Nachtleitstelle (in der Zeit zwischen 22.00 und 8.00 Uhr) und 2 VZÄ zur Doppelbesetzung der Tagleitstelle (in der Zeit zwischen 16.00 und 22.00 Uhr) zu gewährleisten.

Weiterhin bedingt die erhöhte Personalausstattung die Aufstockung der aktuellen Leitungsstelle von 0,5 VZÄ auf 1 VZÄ eingruppiert in S 17.

Eine Befristung der Stellen ist nicht möglich, da es sich nicht um einen fallzahlabhängigen Stellenbedarf handelt.

2.3.3 Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen

Für die stationäre Fachsteuerung ist eine Zuschaltung von insgesamt 2 VZÄ zwingend notwendig, damit die bereits dargestellte Aufgabenmehrung abgedeckt werden kann. Die VZÄ sind in A11/E11/S17 einzugruppieren. Eine Befristung der Stellen ist nicht möglich, da es sich bei der Fachberatung um eine dauerhafte, zusätzliche Aufgabe handelt.

2.4 Bemessungsgrundlage

2.4.1 Städtischer Träger

Zur Bemessung des benötigten Personals wurde das Personalberechnungsschema der Regierung von Oberbayern herangezogen. Wenn das vorhandene Personal im Tagesablauf unterstützt, wird von einem zusätzlichen Betreuungsumfang von täglich zwölf Stunden ausgegangen. Damit ergibt sich ein Personalbedarf von 3 VZÄ.

2.4.2 Leitstelle Kinderschutz

Um ein Ausrücken außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialbürgerhäuser und des Amtes für Wohnen und Migration zu gewährleisten, müssen die Spät- und Nachtschicht sowie die Wochenenden doppelt besetzt werden.

2.4.3 Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen

Ein konkreter Stellenbedarf ist nur schwer durch eine methodische Stellenbemessung zu ermitteln, da der individuelle personelle Aufwand vom Einzelfall abhängt und zudem die Anfragen in Einzelfällen starken Schwankungen unterliegen. Die Notwendigkeit der beantragten Stellen hat sich jedoch anhand einer internen Bedarfsanalyse im Regelbetrieb bestätigt.

2.5 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die benannten zusätzlichen personellen Ressourcen sind unabdingbar, um die Handlungsfähigkeit des Stadtjugendamtes im Kinderschutz wieder sicherstellen zu können. Eine Priorisierung oder Umverlagerung bereits vorhandener Kapazitäten ist aufgrund der qualitativen und quantitativen Aufgabenmehrung und der Auslastung der vorhandenen Aufgabenbereiche nicht möglich.

Sollte eine Zuschaltung der personellen Ressourcen nicht erfolgen, ist der Kinderschutz in der LHM nicht mehr sichergestellt. Dies bedeutet konkret, dass eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Gefährdungssituationen nicht gesichert ist. Die LHM kommt damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht mehr nach.

2.6 Zusätzlicher Büroraumbedarf

2.6.1 Schutzstellen städtischer Träger

Der unter Ziffer 2.3.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von insgesamt 3 VZÄ im Bereich des Münchner Waisenhauses (S-II-F/WH) und 3 VZÄ im Bereich des Münchner Kindl-Heims (S-II-F/MKH) soll nach Möglichkeit ab 01.07.2023 oder sobald wie möglich in den Gebäuden des Sozialreferates an den Standorten Münchner Waisenhaus, Waisenhausstr. 20 und Münchner Kindl-Heim, Oberbiburger Straße 45, eingerichtet werden. Es werden keine Flächenbedarfe ausgelöst.

2.6.2 Leitstelle Kinderschutz

Der unter Ziffer 2.3.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von insgesamt 6 VZÄ im Bereich der Abteilung Erziehungsangebote, Leitstelle Kinderschutz (S-II-E/J/Leit) soll nach Möglichkeit ab 01.07.2023 oder sobald wie möglich im Verwaltungsgebäude des Sozialreferates am Standort Luitpoldstr. 3 eingerichtet werden. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

2.6.3 Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen

Der unter Ziffer 2.3.3 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von insgesamt 2 VZÄ im Bereich der Abteilung Erziehungsangebote, Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen (S-II-E/E2) soll nach Möglichkeit ab 01.07.2023 oder sobald wie möglich im Verwaltungsgebäude des Sozialreferates am Standort Luitpoldstr. 3 eingerichtet werden. Es wird voraussichtlich eine zusätzliche Fläche für zwei Arbeitsplätze benötigt. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte

- 40363900
- 40363400
- 40712935
- 40711890

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	679.700 € ab 2024	706.700 € in 2023	476.700 € von 2023-2027
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
3,0 VZÄ Waisenhaus S12 (JMB 78.650 €) ²			235.950 €
3,0 VZÄ Münchner Kindl-Heim S12 ² (JMB 78.650 €)			235.950 €
5,0 VZÄ Leitstelle Kinderschutz S15 (JMB 88.420 €)	442.100 €	442.100 €	
2,0 VZÄ Fachsteuerung E2 S17 (JMB 92.640 €)	185.280 €	185.280 €	
0,5 VZÄ Leitstelle Kinderschutz Aufstockung Leitungsstelle S17 (JMB 92.640 €)	46.320 €	46.320 €	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (dauerhaft: 7,5 VZÄ x 800 €; befristet von 2023-2027: 6,0 VZÄ x 800 €)	6.000 €	6.000 €	4.800 €
einmalige Kosten Arbeitsplatzmöblierung (13,5 VZÄ x 2.000 €)		27.000 €	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	7,5 VZÄ	7,5 VZÄ	6,0 VZÄ

² Hinweis: Hier wurde mit der Eingruppierung von Sozialpädagog*innen in S 12 kalkuliert. Bei der Einstellung von Erzieher*innen fallen geringere Kosten durch die Eingruppierung in S 8b an.

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.07.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer*einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages. Für das Jahr 2023 werden die Personalkosten ab 01.01.2023 bzw. 01.07.2023 kalkuliert. Die Besetzung neu einzurichtender Stellen erfolgt erfahrungsgemäß oft erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der tatsächliche Mittelabfluss wird sich daher unter dem kalkulatorischen Betrag bewegen.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Finanzierung/Unplanbarkeit/Unabweisbarkeit

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung konnte nicht zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet werden, da diese brisante Entwicklung zum damaligen Zeitpunkt nicht absehbar war. Es besteht ein gesetzlicher Auftrag zur Sicherstellung des Kinderschutzes für die LHM. Aufgrund der unvorhersehbaren Zunahme von Inobhutnahmen kann der Versorgungsauftrag nicht umfassend sichergestellt werden. Hierdurch ist die Handlungsfähigkeit des Stadtjugendamtes München im Kinderschutz aktuell stark eingeschränkt. Die oben dargestellten Maßnahmen, um den Kinderschutz in der LHM zu gewährleisten, sind daher dringend notwendig und unabweisbar.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt. Die Stellungnahmen des Kommunalreferates, der Stadtkämmerei und des Personal- und Organisationsreferates sind als Anlage 1 bis 3 angefügt. Die Anmerkungen wurden größtenteils eingearbeitet. Die Finanzierung kann jedoch weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Sie dient auch im Jahr 2023 lediglich als kurzfristige Zwischenlösung, da das auf die jeweiligen Profitcenter verteilte Budget für die Besetzung der un- und unterbesetzten Stellen zwingend benötigt wird. Die vorherrschende Haushaltslage kann zum aktuellen

Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden. Deshalb erfolgt aufgrund der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates in diesem Punkt keine Anpassung der Beschlussvorlage.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Es wird zugestimmt, dass die dargestellten Bedarfe unplanbar und unabweisbar gem. Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO sind.
2. Personalkosten, Stellenbedarf des städtischen Trägers S-II-F/MKH und S-II-F/WH: Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von insgesamt 6 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen werden auf fünf Jahre befristet.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet von 2023 bis 2027 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 471.900 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle 20252400 und 20252200, Profitcenter: 40712935 und 40711890).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

3. Personalkosten, Stellenbedarf der Leitstelle Kinderschutz S-II-E/J/LEIT: Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von insgesamt 5,5 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 488.420 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen

bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle: 20232530, Profitcenter: 40363400).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

4. Personalkosten, Stellenbedarf der Fachsteuerung stationäre Erziehungshilfen
S-II-E/E2:

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von insgesamt 2 VZÄ und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 185.280 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 anzumelden (Kostenstelle: 20231120, Profitcenter: 40363900).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen (40 % des JMB).

5. Arbeitsplatzkosten Münchner Kindl-Heim:

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 für S-II-F/MKH in Höhe von einmalig 6.000 € (einmalige Arbeitsplatzkosten) und befristet von 2023-2027 2.400 € (laufende Arbeitsplatzkosten) zusätzlich anzumelden (Finanzposition C635.650.0000).

6. Arbeitsplatzkosten Münchner Waisenhaus:

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 für S-II-F/WH in Höhe von einmalig 6.000 € (einmalige Arbeitsplatzkosten) und befristet von 2023-2027 2.400 € (laufende Arbeitsplatzkosten) zusätzlich anzumelden (Finanzposition F006.650.0000).

7. Arbeitsplatzkosten S-II:

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 erforderlichen zahlungswirksamen

Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von einmalig 15.000 € (einmalige Arbeitsplatzkosten) und ab dem Jahr 2023 dauerhaft 6.000 € (laufende Arbeitsplatzkosten) zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4070.650.0000.2, Kostenstelle 20290009).

8. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
9. Es wird der Nutzungsänderung des Auerhauses zugestimmt.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. über D-II-V/SP (2x) an das Revisionsamt z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Personal- und Organisationsreferat, P 3
An das Kommunalreferat
An den Migrationsbeirat
An das IT-Referat
An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)
An das Sozialreferat, S-GL-P
An das Sozialreferat, S-GL-O
An das Sozialreferat, S-GL-GPAM
An das Sozialreferat, S-II-E
An das Sozialreferat, S-II-F
An das Sozialreferat, S-II-LG/F
z. K.

Am